



NABU Gäu-Nordschwarzwald, Geschwister Scholl-Str. 10, 72160 Horb

**An die
Stadt Bad Liebenzell
Kurhausdamm 2-4**

75378 Bad Liebenzell

Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wasenäcker“ vom
25.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufstellung des Bebauungsplanes Wasenäcker nach Paragraph 13 b BauGB am nördlichen Dorfrand Möttlingens, dem 2,9 Hektar Fläche geopfert werden sollen (davon etwa 0,6 ha hochwertiger Streuobstbestand), muss aufgrund der ausgelegten Unterlagen abgelehnt werden.

Geplant ist ein allgemeines Wohngebiet mit 83 Wohneinheiten in 27 Einfamilienhäusern, 6 Doppelhäusern und 6 Mehrspännern.

Es werden mehr als 1500 m² Streuobstwiese überplant. In den ausgelegten Unterlagen finden sich keine Hinweise auf ein hierfür notwendiges Verfahren nach § 33 a NatSchG.

Durch das Baugebiet sind wertvolle Ackerflächen überplant, die in Zukunft für die landwirtschaftliche Produktion unwiederbringlich verloren sind.

Da der Bebauungsplan die nachfolgenden Mängel aufweist, zweifeln wir seine Rechtmäßigkeit an. Die Mängel sind grundsätzlicher Art und betreffen auch die in Auslegung befindlichen geänderten oder ergänzten Teile des Bebauungsplanes.

Schutz der wertvollen Streuobstbestände

Die Streuobstbestände des Naturraumes „Obere Gäue“ im Kreis Calw und den benachbarten Landkreisen gehören zu den bedeutendsten Streuobstgebieten Mitteleuropas, die es laut LUBW zwingend zu erhalten gilt. Seit dem 31.07.2020 gilt mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes in Baden-Württemberg -Württemberg ein Erhaltungsgebot für Streuobstbestände ab einer Größe von 1500 m. Primärzweck der Vorschrift ist, laut dem Gesetzgeber, dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen zu begegnen (vgl. hierzu Landtags-Drucksache 16/8272 S. 44). Sie zählen bei entsprechender Bewirtschaftung zu den artenreichsten Lebensräumen Mitteleuropas. Sie haben aufgrund

Gäu-Nordschwarzwald

Markus Pagel

Geschwister-Scholl Straße 10
72160 Horb am Neckar

Tel. 07451.6277991
Bezirk-GN@NABU-BW.de

Horb, den 10.03.2022



Diese Stellungnahme ergeht
auch im Namen des BUND
Nordschwarzwald

**Naturschutzbund Deutschland
Landesverband Baden-Württemberg e.V.**

Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart
Tel. 0711.966 72-0
Fax 0711.966 72-33
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de
Ust.ID-Nr. DE 146122896
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart
Vorsitzender: Johannes Ennsle

Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10
BIC: SOLADEST600

Spendenkonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38
BIC: SOLADEST600
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
sind steuerbefreit.

ihres Sortenreichtums eine enorme genetische Vielfalt und sind äußerst bedeutend für die Biodiversität.

Für den Verlust der Streuobstfläche ist seither eine Genehmigung nach § 33a NatSchG erforderlich. Umwandlungen von Streuobstbeständen müssen beantragt und genehmigt sein, bevor die Rodung stattfindet. Auch bereits laufende Bebauungsplanverfahren sind hiervon nicht ausgenommen.

Sollte die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme auf Flst. Nr. 778/5 auch für den Verlust des Streuobstbestandes herangezogen werden, ist sie weder gleichartig noch steht sie in räumlich-funktionalem Bezug zur heutigen Situation und muss daher abgelehnt werden. Ohnehin sind Neupflanzungen in mehrfacher Hinsicht naturschutzfachlich defizitär im Vergleich zum betroffenen, gewachsenen Streuobstbestand. Die Bepflanzung auf Flst. Nr. 778/5 belegt dies deutlich (siehe Kap. ‚Ausgleichsmaßnahmen‘). In einem neu gepflanzten Bestand liegt eine monotone Altersstruktur der Bäume vor. Es fehlt an einem natürlichen Angebot von Bruthöhlen und Spalten und es fehlen Totholzanteile.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für den § 33 a NatSchG sind fachlich nicht vorstellbar. Vom Erhaltungsgebot dieses Lebensraums kann nicht abgesehen werden. Die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs. 6, Nr. 7 BauGB sind auch im Bebauungsplanverfahren nach 13b BauGB zu ermitteln und zu bewerten und einer bauleitplanerischen Auseinandersetzung zuzuführen. Es gelten für diesen B-Plan somit auch die weiteren naturschutzrechtlichen Anforderungen nach dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz - so also auch die Maßgaben des § 33a NatSchG. Der Bebauungsplan ist daher abzulehnen.

Artenschutz & deren Ausgleichsversuche

Die wesentliche Bedeutung besteht für das hohe Artenspektrum verschiedener Fledermausarten, die alle nach BArtSchVO streng geschützt sind. Hierbei ist besonders auf die Fledermausarten *Braunes Langohr* (*Plecotus auritus*) und *Graues Langohr* (*Plecotus austriacus*) zu achten. Letztere Art gilt in Baden-Württemberg als vom Aussterben bedroht.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für diese Artengruppe können den geplanten Eingriff nicht ausgleichen.

Die geplanten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG in Form von Fledermauskästen und eines dauerhaften Gebäudequartiers im Gebäudebestand im Plangebiet oder im näheren Umfeld als Ersatz für verlorene Sommerquartiere sind ungeeignet, die Habitatverluste für das Graue und das Braune Langohr zu kompensieren. Ein Eingriff in den komplexen Lebensraum -vor allem beim Grauen Langohr- führt häufig zum Erlöschen der lokalen Population. Das vorgeschlagene Gebäudequartier genügt den Ansprüchen dieser Arten nicht. Der Bebauungsplan enthält auch keine Festsetzungen zur Größe und Lage dieser

Ersatzmaßnahme und kann daher die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht nachvollziehbar ausschließen.

Das nachgewiesene Feldlerchenvorkommen findet keine Berücksichtigung in der bisherigen Abwägung. Sie muss in der weiteren Planung dringend beachtet werden.

Ausgleichsmaßnahmen

Die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Form von 18 Hochstammobstbäumen auf dem Flst. Nr. 778/5, Gewinn Weinwegäcker, um damit den Verlust von 6 Obstbäumen mit Baumhöhlen zu kompensieren, kann auf diesem Grundstück gar nicht realisiert werden. Das Grundstück besteht aus ca. 3000 m² Grünland, einem Feldweg und einem kleinen Kieferwald. Auf dem Wiesenteil des Flst. Nr. 778/ 5 befinden sich bereits ca. 30 Obstbäume, 24 davon als vorgezogene Maßnahme aus den Jahren 2009 bis 2011. Entgegen der Darstellung in den Planunterlagen handelt es sich bei diesen Bäumen nicht um Obsthochstämme, sondern um Halbstämme und Buschbäume in durchschnittlichem Erhaltungszustand. Die Ökokontomaßnahme zwischen 2009 und 2011 wurde offenkundig entgegen der damaligen Planung minderwertiger ausgeführt. Auf dieser Wiese sind Nachpflanzungen von einzelnen Obsthochstämmen schwerlich möglich, ein ökologischer Gewinn nicht vorstellbar. Weitere Bäume würden den Feldweg für die Erschließung der nördlich und westlich anschließenden Flächen tangieren und haben daher vermutlich keine hohe Lebenserwartung. Eingriffe in den Weg oder in den alten Kiefernbestand auf dem Flst. Nr. 778/5 zugunsten der Schaffung von Pflanzflächen für Obstbäume aus Ausgleichsmaßnahmen wären unangebracht.

Vor diesem Hintergrund ist der notwendige artenschutzrechtliche Ausgleich fachlich nicht vorstellbar. Zum Zeitpunkt des Eingriffs müssten die Maßnahmen bereits funktionieren. Dies liegt jedoch in weiter Ferne. Zudem sind die Ausgleichsmaßnahmen lediglich unter den Hinweisen zu dem Bebauungsplan angeführt. Sie dürften damit keinen Regelungscharakter entfalten und damit auch regelmäßig ins Leere gehen.

Flächensparende Planung

Die vorliegende Planung verstößt gegen § 1a Abs. 2 BauGB, wonach die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen zu verringern ist und weitere Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind (Satz 1), sowie gegen das Gebot der Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen nur im notwendigen Umfang (Satz 2). Beide Vorschriften sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Notwendigkeit zu begründen. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung sind dabei zugrunde zu legen (Satz 4). Außerdem ist nicht nur der Ausgleich, sondern auch die Vermeidung in der Abwägung zu berücksichtigen. Die hier vorgestellte

Planung sieht außer der Bebauung schützenswerter Streuobstbestände auch die Bebauung von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen vor. Die grundlegenden Prinzipien flächensparenden Bauens sind nicht verwirklicht und nicht klimaneutral entwickelt. Dies ist nur mit entsprechenden Maßnahmen wie Wiedervernässung von Feuchtgebieten, nennenswerte Baumpflanzaktionen und deren langfristige fachgerechte Pflege, Holzbauweisen, Anbindung an den ÖPNV, etc. möglich und heute unabdingbar. Nachdem die Ausgleichsmaßnahmen in Form von Obstbaumpflanzungen auf dem Flurstück Nr. 778/5 wie dargelegt nicht funktionieren, müssten zum gesetzlich erforderlichen Ausgleich der artenschutzrechtlichen Eingriffe weitere Landwirtschaftsflächen umgenutzt werden - je nach amtlich festgestelltem Ausgleichsbedarf mit Faktor 1,5 oder 2.

Des Weiteren ist nicht nachgewiesen, dass in Anbetracht der geplanten 83 Wohneinheiten auf 2,9 Hektar in überwiegend Einfamilienhäusern die Schaffung von Wohnraum an dieser Stelle und in diesem Umfang in Bezug auf das Interesse des Erhalts des Streuobstbestands überwiegt. Die Stadt Bad Liebenzell hat konkret darzulegen, weshalb ein Bedarf an Bauland besteht. Baulandreserven, Nachverdichtung, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz innerhalb der Siedlungsgebiete sind vorrangig zu aktivieren. Ebenso müssen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen wie Mehrfamilienhäuser zwingend umgesetzt werden. Der ermittelte Flächenbedarf ist einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen (vgl. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau 2017, Plausibilitätsprüfung der Bauflächen Bedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB). Eine Alternativenprüfung, bspw. die Verkleinerung des Baugebiets, Erhaltung des Streuobstbestands als Grünflächen innerhalb des Bebauungsplans, ist nicht erfolgt.

Beschleunigtes Verfahren nach 13 b BauGB ohne Umweltbericht

Die mit der Planung verbundenen Umwelteinwirkungen durch den Eingriff in eine geschützte Streuobstfläche und mangelhaften Ausgleichsmaßnahmen sind erheblich. Damit ist die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens unter Verzicht auf einen Umweltbericht nicht gesetzeskonform.

Der § 13 b BauGB wurde beschlossen um schnell preiswerten Wohnraum in angespannten Wohnungsmärkten zu schaffen. Gedacht war an Mehrfamilienhäuser. Die vorgelegte Planung sieht dagegen in erster Linie freistehende Einfamilienhäuser vor.

Zum Schutz der Biodiversität, des Wassers, des Bodens und des Schutzgutes Mensch ist für uns eine Umweltprüfung und ein Ausgleich für Versiegelung und Lebensraumverlust unverzichtbar. Für uns ist nicht nachvollziehbar, warum das Baurecht mit zweierlei Maß misst und Bauherren und

Bauherrinnen in ‚13 b - Baugebieten‘ bevorteilt, wohingegen die Bauenden in regulären Baugebieten, die ordnungsgemäße Ausgleichsmaßnahmen aufgrund fachlichen Gutachten umsetzen, deutlich stärker belasten. Nachhaltige Bauweise wird hier aktiv bestraft.

Es ist nicht akzeptabel, dass die Stadt Bad Liebenzell durch das Ausnutzen des § 13 b BauGB auf Ausgleichsmaßnahmen weitestgehend verzichtet. Sie schädigt damit die Natur und die Bürgerschaft vorsätzlich, indem sie dieser langfristig nicht nur die Folgekosten wie nachziehende Infrastruktur und Unterhalt aufbürdet, sondern auch noch den Erholungswert und die Geschäftsgrundlage der Landwirtschaft und des naturbezogenen Tourismus im Schwarzwald entzieht und die Klimafestigkeit herabsetzt.

Abgesehen davon ist nicht erkennbar, dass der vom Gesetzgeber zur Voraussetzung gemachte Anschluss an die bestehende Bebauung hier überhaupt gegeben ist. Der VGH München hat mit Beschluss vom 04.05.2018 die Anwendung des § 13b BauGB verneint, sofern die gemeinsame Grenze im Verhältnis zur gesamten Fläche von untergeordneter Bedeutung ist. Weiter wird hierzu sinngemäß ausgeführt: Soweit über Paragraph 13 b BauGB bei Baugebietsplanungen nunmehr gestattet wird, das vereinfachte Verfahren für maßvolle Flächenüberplanungen im Außenbereich zu instrumentalisieren, gilt dies nicht, sofern hierüber entgegen der gesetzgeberischen Zielrichtung der Zersiedlung des Außenbereichs Vorschub geleistet wird, also nicht integrierte Standorte „auf der grünen Wiese“ einer Bebauung zugänglich gemacht werden. Hiervon ist aber gerade dann auszugehen, wenn - trotz Angrenzung einzelner Bauparzellen des neuen Plangebiets und trotz der Einhaltung der Größenbegrenzung von 10000 m² - der vorhandene Siedlungsbereich nicht lediglich abrundend in den Außenbereich erweitert wird, sondern bei städtebaulich wertender Betrachtung tatsächlich ein neuer Siedlungsbereich im bisherigen Außenbereich entsteht, der sich vom bestehenden Ortsrand deutlich absetzt und deshalb einen qualitativ neuen Ansatz für künftige Siedlungserweiterungen gibt. Die genannten Kriterien treffen auch in diesem Fall zu. Der nördliche Teil des Baugebietes stellt einen neu entstandenen Siedlungsbereich dar. Die Bedingungen für ein Bebauungsplanverfahren nach Paragraph 13 b BauGB sind deshalb nicht gegeben und die Bebauung ist damit in dieser Form gesetzeswidrig.

Klimarelevanz der Planung

Neue Baugebiete verschärfen die Klimakrise und den Biodiversitätsverlust. CO₂-Speicher werden zu CO₂-Emittenten, Artenhotspots werden zu lebensfeindlich versiegelten Flächen, die den Temperaturanstieg und die Hochwassergefahr insgesamt fördern. Sie greifen nachhaltig negativ in die freie Entwicklung kommender Generationen ein. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29.4.2021 darf die Politik ihre Entscheidungsspielräume nicht soweit dehnen, dass die physischen

Grundlagen menschlicher Existenz gefährdet werden. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs.2 S. 1 Grundgesetz schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. Die daraus folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren der Klimakrise, etwa vor klimabedingten Extremwetterereignissen wie Starkregen oder Überschwemmungen zu schützen. Die Planungen zum Umgang mit Starkregenereignissen sind nicht erkennbar hydraulisch berechnet oder planerisch abgearbeitet.

Diese Schutzpflicht gilt auch in Bezug auf künftige Generationen. Die nachgeordneten Verwaltungen, dazu zählen auch die Gemeinden, können von dieser Schutzpflicht nicht ausgenommen werden. Auch Bad Liebenzell muss zum nachhaltigen Wohl seiner Bürger agieren. Die klimarelevanten Auswirkungen der der Planung folgenden Erschließungs- und Baumaßnahmen wurden nicht erhoben und prognostiziert.

Fazit

Aufgrund der aufgeführten Unklarheiten und fachlichen Mängeln muss der Bebauungsplan in seiner jetzigen Form abgelehnt werden. Wir sehen die Gemeinde durch die aufgelisteten Mängel auch nicht in der Lage, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sachgerecht beurteilen und einen rechtskonformen Umgang mit entsprechenden Konflikten sicherstellen zu können. Unterbleibt eine entsprechende Nachbearbeitung der Planung, so behalten wir uns rechtliche Schritte vor.

Der Erhalt ökologisch sehr wertvollen Flächen für künftige Generationen muss auch aus der Sicht unserer Verwaltungen auf allen Ebenen ein wichtiges Ziel sein. Ein Ziel, das nicht nur durch Worte, sondern auch durch Handeln angestrebt werden muss.

Ein weiterer Vortrag zur Planung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichem Gruß,



Markus Pagel

NABU Gäu-Nordschwarzwald



Patrick Maier

BUND Nordschwarzwald

Mehrfertigung per Mail an:

Untere Naturschutzbehörde Calw

Unter Wasserbehörde Calw

Obere Naturschutzbehörde, RP Karlsruhe, Frau Bach